
S 21 AS 2606/19 ER

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Sachsen
Sozialgericht	Sächsisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	8
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Bedarfsgemeinschaft Bestandskraft Einkommen Einkommensberücksichtigung Mitwirkungsaufforderung Mitwirkungspflicht Mitwirkungsverlangen offenkundige Erfolgsaussicht eines Überprüfungsantrags offensichtlich Überprüfungsantrag Überprüfungsverfahren Vermögen Versagung Versagung von Leistungen Versagungsbescheid
Leitsätze	Auch während des Verfahrens zur Überprüfung nach §§ 40 SGB II , 44 SGB X eines bestandskräftigen Versagungsbescheids wegen fehlender Mitwirkung kommt der Erlass einer einstweiligen Anordnung in Betracht, mit der das Jobcenter zur vorläufigen Leistung verpflichtet wird, sofern der Überprüfungsantrag offenkundige Erfolgsaussichten hat. Eine Versagung von Leistungen gegenüber einem Antragsteller nach §§ 66 Abs. 1 S. 1, 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB I wegen fehlender Mitwirkung scheidet aus, wenn das Jobcenter den Antragsteller allein zur Vorlage von Unterlagen betreffend eine in mutmaßlicher Bedarfsgemeinschaft lebende Person auffordert.
Normenkette	§ 19 Abs. 1 SGB II

[§ 40 SGB II](#)
[§ 44 SGB X](#)
[§ 60 Abs. 1 SGB I](#)
[§ 60 Abs. 4 SGB II](#)
[§ 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I](#)
[§ 7 Abs. 1 SGB II](#)
[§ 7 Abs. 3 SGB II](#)
[§ 7 Abs. 3a SGB II](#)

1. Instanz

Aktenzeichen S 21 AS 2606/19 ER
Datum 03.12.2019

2. Instanz

Aktenzeichen L 8 AS 1422/19 B ER
Datum 25.02.2020

3. Instanz

Datum -

I. Unter AbÄnderung des Beschlusses des Sozialgerichts Leipzig vom 3. Dezember 2019 wird der Antragsgegner verpflichtet, dem Antragsteller ab dem 18. November 2019 bis zum 30. April 2020 vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückzahlung monatliche Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II in Höhe von 486,- EUR zu zahlen. Im Übrigen wird die Beschwerde zurückgewiesen.

II. Der Antragsgegner hat dem Antragsteller die notwendigen außergerichtlichen Kosten beider Rechtszüge zu erstatten.

III. Dem Antragsteller wird für das Beschwerdeverfahren Prozesskostenhilfe unter Beordnung von Herrn Rechtsanwalt B. bewilligt. Derzeit sind keine Raten zu zahlen und Leistungen aus dem Vermögen nicht zu erbringen.

Gründe:

I.

Der Antragsteller begehrt die Verpflichtung des Antragsgegners im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes zur Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) zuletzt in Höhe von 516,- EUR.

Der 1995 geborene Antragsteller russischer Staatsangehörigkeit besitzt eine unbefristete Niederlassungserlaubnis; die Erwerbstätigkeit ist ihm gestattet. Er hat Einkünfte in Form von Kindergeld und jedenfalls bis November 2019 aus dem

Verkauf von Smartphone-Zubehör, den er als selbstständige Tätigkeit betreibt und für den er ab dem 1. März 2019 ein Gewerbe angemeldet hat. Seit dem 1. März 2018 ist der Antragsteller unter der Adresse A-Straße in A gemeldet. Dort bewohnt er gemeinsam mit seiner Lebensgefährtin, der Studentin S, eine 3-Raumwohnung.

Die 1996 geborene S hatte diese Wohnung seit dem 15. September 2016 zunächst zusammen mit zwei Mitbewohnern angemietet und als Wohngemeinschaft bewohnt. Mit dem Vermieter der Wohnung wurde am 1. Juni 2018 eine Änderung des Mietvertrages vereinbart, nach der die beiden anderen Mitbewohner aus dem Mietvertrag entlassen und als neue Mieter Frau S und der Antragsteller zum 1. Juni 2018 in den Mietvertrag aufgenommen wurden. Für die Wohnung sind als Kaltmiete monatlich 380,- EUR sowie als Heiz- und Betriebskosten monatlich 152,- EUR, demnach insgesamt 532,- EUR monatlich zu entrichten.

Mit Bescheid vom 8. Mai 2019 in Gestalt eines Änderungsbescheids vom 1. Juni 2019 bewilligte der Antragsgegner dem Antragsteller vorläufig Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II für die Monate Mai und Juni 2019 in Höhe von monatlich 204,02 EUR, für Juli 2019 in Höhe von 194,- EUR und für den Zeitraum von Mai bis Oktober 2019 in Höhe von 388,02 EUR monatlich.

Laut einem Aktenvermerk des Antragsgegners vom 4. Juli 2019 hat der Antragsteller bei einer persönlichen Vorsprache angegeben, dass Frau S seine Lebensgefährtin sei. Das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft sei durch den Antragsteller aber abgestritten worden. Nach einem weiteren Aktenvermerk des Antragsgegners über eine persönliche Vorsprache des Antragstellers am 9. Juli 2019 hat der Antragsteller angegeben, im März 2019 Waren im Wert von 50.000,- EUR für nur 30,- EUR zusätzlich 450,- EUR Transportkosten gekauft zu haben. Der Antragsteller kalkuliere nach eigenen Angaben mit zwei bis drei Euro Gewinn je verkauftes Produkt.

Mit Schreiben vom 10. Juli 2019 forderte der Antragsgegner beim Antragsteller unter Verweis auf eine vorläufige Zahlungseinstellung vom 9. Juli 2019 weitere Unterlagen und Angaben insbesondere zu Einkommen und Vermögen von Frau S an. Den dagegen am 22. Juli 2019 eingelegten Widerspruch des Antragstellers wies der Antragsgegner durch Widerspruchsbescheid vom 25. Juli 2019 als unzulässig zurück.

In einem Schreiben vom 29. Juli 2019 teilte der Antragsteller dem Antragsgegner mit, dass er am 19. März 2019 ca. 300 Stück flüssiges Nano Displayschutz, ca. 60 Stück Virtual Reality Brillen, 35 Handystative, ca. 1000 Schutzgehäusen für verschiedene Smartphones und ca. 8000 Stück Schutzgläser aus Hartglas eingekauft habe. Bisher habe er alle Nano-Displayschutzflüssigkeiten und alle Virtual Reality Brillen verkauft. In der nächsten Zeit würden die Handystative, die Handygehäusen und die Schutzgläser aus Hartglas verkauft werden. Es sei sehr schwierig, auf wenigstens 50,- EUR Gewinn zu kommen. Er habe die selbstständige Tätigkeit aufgenommen, um seine Schulden bei der L Bank in Höhe von ca. 7.000,- EUR schneller abzubauen. Monatlich müsse er ca. 230,- EUR an die L Bank

Bank zahlen. Einige der Barauszahlungen, die aus den vorgelegten Kontoauszügen ersichtlich seien, habe er direkt an Frau S. zur Tilgung seiner Schulden für Essen und Miete weitergegeben.

Am 11. Oktober 2019 beantragte der Antragsteller beim Antragsgegner die Weiterbewilligung von Leistungen zur Grundsicherung und gab zu seinen Einkünften aus selbständiger Tätigkeit für den Zeitraum von November 2019 bis April 2020 an, dass er mit monatlichen Betriebseinnahmen von 373,68 EUR und monatlichen Betriebsausgaben in Höhe von 288,13 EUR (113,07 EUR für den Wareneinkauf, 32,52 EUR Telefonkosten [1/2 der Kosten für Mobilfunk und Festnetz], 35,57 EUR für E-Gebühren, 26,34 EUR für P-Gebühren und 80,63 EUR für Versandkosten) rechne.

Am 1. November 2019 forderte der Antragsgegner den Antragsteller wiederum schriftlich auf (Bl. 11 der Verwaltungsakte), weitere Auskunft und Angaben vorzulegen und drohte die Versagung der Leistungen wegen fehlender Mitwirkung an.

Dabei handelte es sich im Einzelnen um folgende Unterlagen:

• Anlage WEP von S., • Kopie Personalausweis von S. oder persönliche Vorsprache mit Identitätsabgleich, • Anlage EK von S., • Nachweise der Einkommensverhältnisse von S. (BAföG-Bescheid/-Ablehnung; Nachweis Unterhaltszahlungen, Arbeitsvertrag, Entgeltabrechnungen,), • Anlage VM mit allen Nachweisen der Vermögensbestände von S. (Kontoauszüge von Beginn des Wohnverhältnisses bis dato, Policen, Beitragsbescheide, etc.), • Anlage SV von S., • aktuelle Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse von S.

Nachdem der Antragsteller keine Unterlagen einreichte, versagte der Antragsgegner mit Bescheid vom 25. November 2019 die Leistungen zur Grundsicherung nach dem SGB II ab dem 1. November 2019 vollständig.

Bereits einige Tage zuvor richtete sich der Antragsteller am 18. November 2019 durch seinen Prozessbevollmächtigten an das Sozialgericht Leipzig (SG) und stellte einen Antrag Gewährung vorläufiger Leistungen der Grundsicherung durch den Antragsgegner in Höhe von 388,02 EUR. Zur Begründung des Antrages verwies er darauf, dass seine Mitbewohnerin zwar seine Geliebte sei, er mit ihr jedoch nicht in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft lebe. Frau S. sei Studentin und würde soweit ihm das bekannt sei von Unterhaltszahlungen ihrer Eltern und Großeltern leben. Im Jahr 2017 habe Frau S. den Antragsteller gefragt, ob er mit ihr eine Wohngemeinschaft bilden wolle. Zwischenzeitlich habe man sich nicht mehr so gut verstanden, so dass der Antragsteller zeitweise bei Freunden gelebt habe. Seit März 2018 wohne der Antragsteller wieder ständig in der Wohnung bei Frau S. Seit Ende Februar 2019 bildeten der Antragsteller und Frau S. ein Liebespaar. Man wirtschaftete jedoch nicht aus einem Topf und komme nicht füreinander auf. Man zahle häufig auf ein Konto ein, von dem Miete, Strom und Internet bezahlt würden. Manche Lebensmittel, Reinigungsmittel und Kosten

für gemeinsame Freizeitaktivitäten würden ebenfalls geteilt. Alles übrige, insbesondere Kleidung, Telefon, Versicherungen und der größte Teil der Ernährung würde jeder für sich bezahlen. Der Antragsteller führe eine Excel-Datei, um den Überblick über die gemeinsamen Ausgaben zu behalten. Der Antragsteller und Frau S. hätten keinen Zugriff auf das jeweilige Konto des anderen. Der Antragsteller besuche die Fachoberschule, um das Abitur nachzuholen. Seine BAföG-Anträge seien bisher abgelehnt worden. Frau S. sei nicht bereit, die vom Antragsgegner geforderten Unterlagen vorzulegen. Sie habe darauf verwiesen, dass der Antragsteller verpflichtet sei, seinen Anteil an der Miete usw. pünktlich zu bezahlen. Sie werde dem Antragsteller keinen Kredit gewähren. Zudem verwies er darauf, dass seine Einnahmen aus der selbständigen Tätigkeit voraussichtlich unter 100,- EUR monatlich liegen würden.

Das SG hat den Antragsgegner mit Beschluss vom 3. Dezember 2019 im Wege der einstweiligen Anordnung verpflichtet, dem Antragsteller vorläufig und unter dem Vorbehalt der Rückzahlung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) für den Zeitraum vom 18. November 2019 bis zum 17. Dezember 2019 in Höhe von 388,02 EUR zu gewähren. Im übrigen hat es den Antrag abgelehnt. Zur Begründung hat das SG ausgeführt, dass es zur Feststellung eines gemeinsamen Haushalts und des Bestehens einer Bedarfsgemeinschaft noch weiterer Ermittlungen und insbesondere der Mitwirkung des Antragstellers und seiner Mitbewohnerin bedürfe. Da im vorliegenden Fall eine vollständige Aufklärung der Sach- und Rechtslage im Eilverfahren nicht möglich sei, sei anhand einer Folgenabwägung zu entscheiden. Diese Abwägung falle für die Zeit vom 18. November 2019 bis zum 17. Dezember 2019 zu Gunsten des Antragstellers aus. Mangels anderer Anhaltspunkte sei weiterhin von dem bisher zugrunde gelegten Einkommen auszugehen. Ab dem 18. Dezember 2019 sei der Antrag mangels Rechtsschutzbedürfnis abzulehnen, da der Erlass einer einstweiligen Anordnung nur bei Vorliegen eines Rechtsschutzbedürfnisses zulässig sei. Dieses sei gegeben, wenn der Antragsteller sein Begehren nicht auf einfachere, schnellere und billigere Art durchsetzen könne. Hieran fehle es ab dem 18. Dezember 2019. Der Antragsteller sei verpflichtet, die vom Jobcenter geforderte Mitwirkung zu erbringen und dies sei ihm auch bis zum 18. Dezember 2019 zumutbar.

Gegen den am 4. Dezember 2019 zugestellten Beschluss richtet sich die am 19. Dezember 2019 beim Sächsischen Landessozialgericht eingegangene Beschwerde des Antragstellers.

Auf Nachfrage des Gerichts im Beschwerdeverfahren teilte der Antragsteller mit, dass er keinen Widerspruch gegen den jedenfalls vor Weihnachten 2019 beim ihm zugegangenen Bescheid erhoben habe. Mit einem an das Gericht gerichteten Schriftsatz vom 28. Januar 2019 beantragte der Antragsteller die Überprüfung des Bescheids vom 25. November 2019 nach [§ 44 SGB X](#).

Der Prozessbevollmächtigte des Antragstellers erklärte darin, dass der Antragssteller den Bescheid vom 25. November 2019 nicht an ihn weitergereicht

habe, da er davon ausgegangen sei, dass aufgrund des laufenden gerichtlichen Verfahrens auch der Prozessbevollmächtigte den Bescheid erhalten würde und er deshalb nichts unternehmen müsse. Den Schriftsatz hat das Gericht mit Verfügung vom 30. Januar 2019 an den Antragsgegner weitergeleitet.

Der Antragsteller trägt im Beschwerdeverfahren weiter vor, dass er nicht verpflichtet sei, Unterlagen von Frau S. vorzulegen, da er nicht im Besitz der vom Antragsgegner geforderten Unterlagen sei und sich diese auch nicht beschaffen könne. Darüber hinaus bildeten der Antragsteller und Frau S. keine Bedarfsgemeinschaft. Außerdem erziele er aus seiner selbständigen Tätigkeit keine Einnahmen mehr, so dass ihm angesichts seines Bedarfs von 690,- EUR unter Beachtung des Kindergeldes und der Versicherungspauschale eine monatliche Leistung in Höhe von 516,- EUR zustehe.

Der Antragsteller beantragt,

den Antragsgegner unter Abänderung des Beschlusses des Sozialgerichts Leipzig vom 3. Dezember 2019 [S 21 AS 2606/19 ER](#) im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, dem Antragsteller vorläufig unter dem Vorbehalt der Rückzahlung Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch für die Zeit vom 18. November 2019 bis (mindestens) 29. Februar 2020 in Höhe von monatlich 516,- EUR zu zahlen.

Der Antragsgegner beantragt,

die Beschwerde zurückzuweisen.

Er ist der Ansicht, dass der Antragsteller und Frau S. Partner im Sinne des [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3c SGB II](#) seien und daher zur Prüfung des Anspruchs des Antragstellers auch die Angaben und Unterlagen von Frau S. erforderlich seien. Daher sei im Rahmen des durch [Â§ 66 Absatz 1 SGB I](#) eingeräumten Ermessens die Leistung zu versagen gewesen.

Für die weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte und den Inhalt der beigezogenen Verwaltungsakte des Antragsgegners verwiesen, die Gegenstand der Entscheidung waren.

II.

Die zulässige Beschwerde ist statthaft, [Â§Â§ 172, 173 SGG](#).

Inhaltlich handelt es sich um einen Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regulationsanordnung nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2](#) des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) mit dem Begehren, den Antragsgegner zu verpflichten, vorläufig Leistungen zur Grundsicherung zu gewähren.

Nach [Â§ 86b Abs. 2 Satz 2 SGG](#) sind einstweilige Anordnungen auch zur Regelung eines vorläufigen Zustands in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig,

wenn eine sol-che Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile n  tig erscheint.

Das f  r die Statthaftigkeit des Antrages erforderliche streitige Rechtsverh  ltnis liegt vor, obwohl der mit einer richtigen Rechtsbehelfsbelehrung versehene Versagungsbescheid vom 25. November 2019 mittlerweile bestandskr  ftig geworden ist.

Der Antragsteller hat gegen den jedenfalls vor Weihnachten 2019 zugegangenen Bescheid unstreitig keinen Widerspruch eingelegt, jedoch hat er   ber seinen Prozessbevoll-m  chtigten in einem dem Antragsgegner durch das Gericht zugeleiteten Schriftsatz vom 28. Januar 2020 die   berpr  fung dieses Bescheids nach [   44 SGB X](#) beantragt. Damit ist das   berpr  fungsverfahren nach [      40 SGB II](#), 44 SGB X eingeleitet worden. Daher liegt trotz der inzwischen eingetretenen Bestandskraft des Bescheids vom 25. November 2019 wieder ein Streitiges Rechtsverh  ltnis vor.

Ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Regulationsanordnung nach [   86b Abs. 2 S. 2 SGG](#) hat dann Aussicht auf Erfolg, wenn ein sogenannter Anordnungsanspruch und ein sogenannter Anordnungsgrund vorliegen. F  r eine vorl  ufige Entscheidung, d. h. vor Ent-scheidung der Antragsgegnerin   ber einen Antrag oder einen Widerspruch bzw. vor Ent-scheidung des Gerichts   ber eine gegebenenfalls vom Antragsteller erhobene Klage, m  ssen gewichtige Gr  nde vorliegen; dies ist der sogenannte Anordnungsgrund. Dieser liegt vor, wenn dem Antragsteller wesentliche, insbesondere irreversible Nachteile drohen, die f  r ihn ein Abwarten bis zur Entscheidung in der Hauptsache unzumutbar machen und die Regelung zur Verhinderung dieser unzumutbaren Nachteile durch eine Anordnung n  tig erscheint (vgl. BVerfG, Beschluss vom 19.10.1977, Az: [2 BvR 42/76](#)). Sinn und Zweck des einstweiligen Rechtsschutzverfahrens liegen in der Sicherung der Entschei-dungsf  higkeit und der prozessualen Lage, um eine endg  ltige Rechtsverwirklichung im Hauptsacheverfahren zu erm  glichen. Das einstweilige Rechtsschutzverfahren will nichts anderes, als allein wegen der Zeitdimension der Rechtserkenntnis und der Rechtsdurch-setzung im Hauptsacheverfahren eine zuk  nftige oder gegenw  rtige prozessuale Rechts-stellung vor zeit  berholenden Entwicklungen sichern (so ausdr  cklich: S  chsisches LSG, Beschluss vom 11.02.2004, Az: L [1 B 227/03](#) KR-ER). Weiterhin muss ein sogenannter Anordnungsanspruch vorliegen. Dabei muss es sich um einen der Durchsetzung zug  ng-lichen materiell-rechtlichen Anspruch (vgl. Berlitz, info also 2005, 3, 7) des Antragstellers handeln.

Eine einstweilige Anordnung ergeht demnach nur, wenn sie zur Abwendung wesentlicher, nicht wieder gutzumachender Nachteile f  r den Antragsteller notwendig ist. Dabei hat der Antragsteller wegen der von ihm geltend gemachten Eilbed  rftigkeit der Entscheidung die Voraussetzungen f  r den Erlass einer einstweiligen Anordnung nach [      202 SGG](#), 294 der Zivilprozessordnung (ZPO), also Anordnungsanspruch und Anordnungsgrund, glaubhaft zu machen. F  r die Glaubhaftmachung gen  gt es dabei, dass das Gericht das Vorliegen der behaupteten Tatsache f  r   berwiegend wahrscheinlich h  lt (vgl. Keller in:

An im Rahmen eines laufenden ÃberprÃfungsverfahrens nach [Â§ 44 SGB X](#) gestellte An-trÃge auf Erlass einer einstweiligen Anordnung sind besonders strenge Anforderungen an die Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes und des Anordnungsanspruches zu stel-len. Soll ein bestandskrÃftiger Bescheid in einem solchen Verfahren zurÃckgenommen werden, so ist es dem Antragsteller im Regelfall zuzumuten, die Entscheidung im Verwal-tungsverfahren bzw. in einem anschieÃenden gerichtlichen Hauptsachverfahren abzuwar-ten (LSG Sachsen-Anhalt, Beschluss vom 05.04.2011 â¶ [L 5 AS 342/10 B ER](#) â¶ juris Rn. 19; LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27.05.2013 â¶ [L 19 AS 638/13 B ER](#) â¶ juris Rn. 12). Zur Glaubhaftmachung des Anordnungsgrundes ist es in diesem Fall erforderlich, dass massive Eingriffe in die soziale und wirtschaftliche Existenz mit erheblichen Auswir-kungen auf die LebensverhÃltnisse dargelegt werden (ThÃringer LSG, Beschluss vom 14.09.2011 â¶ [L 10 AL 434/10 ER](#) â¶ juris Rn. 33). DarÃber hinaus kann eine einstweilige Anordnung in derartigen FÃllen nur ergehen, wenn die Rechtswidrigkeit des bestandskrÃftigen Bescheids offensichtlich ist und deshalb mit einem fÃr den Antragsteller positiven Ausgang des ÃberprÃfungsverfahrens zu rechnen ist (Bayerisches LSG, Beschluss vom 11.09.2015 â¶ [L 16 AS 510/15 B ER](#) â¶ juris Rn. 21; LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 13.11.2013 â¶ [L 9 KR 254/13 B ER](#) â¶ juris Rn. 4; Bayerisches LSG, Beschluss vom 08.11.2019 â¶ [L 20 KR 479/19 B ER](#) â¶ juris Rn 32). Der ÃberprÃfungsantrag des Antrag-stellers muss somit offenkundige Erfolgsaussichten haben.

Ein solcher Fall liegt hier vor.

Der bis zur Versagung der Leistungen im Leistungsbezug stehende Antragssteller hat glaubhaft gemacht, dass ihm durch die Versagung der Leistungen zur Grundsicherung massive Eingriffe in die soziale und wirtschaftliche Existenz mit erheblichen Auswirkungen auf die LebensverhÃltnisse drohen. Er ist verschuldet und verfÃgt nicht Ãber genÃgend Einkommen, um seine Existenz eigenstÃndig zu sichern. Er hat zudem glaubhaft gemacht, dass er keine MÃglichkeit hat, sich anderweitig Geld zu beschaffen. Angesichts dessen stehen ihm nicht die zur Sicherung seiner Existenz mindestens notwendigen finanziellen Mittel zur VerfÃgung.

DarÃber hinaus liegt zu Gunsten des Antragstellers nach vorlÃufiger EinschÃtzung des Senats auch ein Anordnungsanspruch vor. Denn zum einen dÃrfte der Bescheid vom 25. November 2019 rechtswidrig und daher im ÃberprÃfungsverfahren mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zurÃckzunehmen sein. Zum anderen besteht fÃr den Antragsteller ein Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung nach [Â§Â§ 7 Abs. 1, 19 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) in HÃhe von 486,- EUR.

Das ÃberprÃfungsverfahren nach [Â§Â§ 40, SGB II, 44 SGB X](#) wird sehr wahrscheinlich dazu fÃhren, dass die Rechtswidrigkeit des Versagungsbescheides vom 25. November 2019 festzustellen ist und der Bescheid vom 25. November 2019 zurÃckgenommen werden wird. Denn dieser Bescheid ist nach summarischer

Prüfung des Senats offensichtlich rechtswidrig, weil der Antragsteller gegenüber dem Antragsgegner nicht verpflichtet war, Unterlagen seiner Lebensgefährtin vorzulegen.

Darüber hinaus überwiegt das Interesse des Antragsgegners an der Bestandskraft des Bescheids vom 25. November 2019 vorliegend nicht dem Interesse des Antragstellers an einer einstweiligen Regulationsanordnung, weil der Antragsteller sich nicht erst seit Eintritt der Bestandskraft gegen das mit dem Versagungsbescheid vom 25. November 2019 verfolgte Ziel des Antragsgegners wendet. Die Vorschrift des [Â§ 39 Abs. 1 SGB X](#) regelt den Beginn und die Dauer der Wirksamkeit eines Verwaltungsakts sowie seine Unwirksamkeit bei Nichtigkeit. [Â§ 39 Abs. 2 SGB X](#) enthält damit zugleich die Aussage, dass die Wirksamkeit eines Verwaltungsakts grundsätzlich nicht abhängig ist von seiner Rechtmäßigkeit (vgl. Ross in: von Wulffen/Schäfer, 8. Auflage 2014, Â§ 39 Rn. 2). Sinn und Zweck der Bestandskraft von Verwaltungsakten ([Â§ 77 SGG](#)) ist somit die Herstellung von Rechtssicherheit für die Beteiligten (vgl. B. Schmidt in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Auflage, 2017, Â§ 77 Rn. 4). Da der Antragsteller sich bereits vor Erlass des Versagungsbescheids vom 25. November 2019 mit seinem über seinen Prozessbevollmächtigten beim SG eingereichten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen die Leistungsversagung gewehrt hat und dies mit seiner Beschwerde gegen den Beschluss des SG manifestiert hat, kann der Antragsgegner sich nicht mit dem Argument der Rechtssicherheit auf die Bestandskraft des Versagungsbescheids berufen. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass der Antragsgegner spätestens seit der Zustellung des Antrags auf Erlass einer gerichtlichen Anordnung vom 18. November 2019 am 19. November 2019 und somit bereits zum Zeitpunkt des Erlasses und der Versendung des Versagungsbescheids vom 25. November 2019 wusste, dass der Antragsteller inzwischen anwaltlich vertreten ist. Dennoch gab der Antragsgegner den Versagungsbescheid nur an den Antragsteller persönlich bekannt, ohne dessen Prozessbevollmächtigten auch nur darüber zu informieren. Dies führt nach [Â§ 37 Abs. 1 SGB X](#) zwar dennoch zu einer wirksamen Bekanntgabe des Bescheids, da auch im Falle der Bestellung eines Bevollmächtigten nach [Â§ 13 SGB X](#) sich die Behörde für die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes nicht zwingend an den Bevollmächtigten wenden muss, da [Â§ 37 Abs. 1 S. 2 SGB X](#) nur eine weitere Möglichkeit der Bekanntgabe enthält, die jedoch nicht zwingend ist (vgl. Engelmann in: von Wulffen/Schäfer, SGB X, 8. Auflage, 2014, Â§ 37 Rn. 10a). Allerdings kann sich der Antragsgegner unter Beachtung der Grundsätze von Treu und Glauben ([Â§ 242 BGB](#)) in einer solchen Konstellation zur Abwendung einer gerichtlichen Regulationsanordnung während eines laufenden Überprüfungsverfahrens nach [Â§ 40 SGB II](#), 44 SGB X nicht auf die Bestandskraft des mit einem Überprüfungsantrag angegriffenen Verwaltungsaktes berufen. Somit kommt bei Abwägung der beiderseitigen Interessen vorliegend insbesondere wegen der existenzsichernden Funktion der Leistungen nach dem SGB II trotz eingetretener Bestandskraft des Bescheids vom 25. November 2019 der Erlass einer einstweiligen Anordnung im Überprüfungsverfahren nach [Â§ 40 SGB II](#), 44 SGB X in Betracht.

Nach [Â§ 44 Abs. 1 S. 1 SGB X](#) ist, soweit sich im Einzelfall ergibt, dass bei Erlass

eines Verwaltungsaktes das Recht unrichtig angewandt oder von einem Sachverhalt ausgegangen worden ist, der sich als unrichtig erweist, und soweit deshalb Sozialleistungen zu Unrecht nicht erbracht oder Beiträge zu Unrecht erhoben worden sind, der Verwaltungsakt, auch nachdem er unanfechtbar geworden ist, mit Wirkung für die Vergangenheit zurückzunehmen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben, weil der Antragsgegner das Recht unrichtig angewandt hat. Der Antragsgegner konnte sich zur Versagung der Leistungen nicht auf eine fehlende Mitwirkung des Antragstellers gemäß [§ 66 Abs. 1, § 60 Abs. 1 S. 1 SGB I](#) berufen.

Nach [§ 66 Abs. 1 S. 1 SGB I](#) können die Leistungen bis zur Nachholung ganz oder teilweise versagt werden, wenn derjenige, der Sozialleistungen beantragt, seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt und hierdurch die Aufklärung des Sachverhalts erheblich erschwert wird.

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 Nummer 1 bis 3 SGB I hat derjenige, der Sozialleistungen beantragt oder erhält, alle Tatsachen anzugeben, die für die Leistung erheblich sind, auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zuzustimmen, Änderungen in den Verhältnissen, die für die Leistung erheblich sind oder über die im Zusammenhang mit der Leistung Erklärungen abgegeben worden sind, unverzüglich mitzuteilen sowie Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers Beweisurkunden vorzulegen oder ihrer Vorlage zuzustimmen.

Vorliegend hat der Antragsgegner mit Schreiben vom 1. November 2019 ausschließlich die Übermittlung von Angaben beziehungsweise Unterlagen gefordert, die nicht auf den Antragsteller selbst, sondern auf den Nachweis des Vermögens beziehungsweise des Einkommens dessen Lebensgefährtin bezogen waren. Daraufhin hat der Antragsteller dem Antragsgegner mitgeteilt, nicht über diese Unterlagen zu verfügen und sich diese auch nicht ohne das Einverständnis seiner Lebensgefährtin verschaffen zu können. Diese sei nicht bereit, ihm diese Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Es ging damit in der Sache nicht um eine nötige Beibringung von Unterlagen des Antragstellers, sondern um solche seiner Lebensgefährtin. Eine formelle Versagung gegenüber dem Antragsteller nach [§ 66 Abs. 1, § 60 Abs. 1 SGB I](#) scheidet in dieser Konstellation aus. Denn es gibt keine Rechtsgrundlage, die eine Obliegenheit des Arbeitssuchenden begründet, Angaben zu Dritten zu machen oder Dokumente Dritter vorzulegen (vgl. Stachnow-Meyerhoff/G. Becker in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl., 2017 § 60 Rn. 67 und 85). Die Nichtvorlage von Unterlagen der Lebensgefährtin kann der Antragsgegner daher nicht dem Antragsteller anlasten. Denn der Antragsgegner selbst hat gegenüber der Lebensgefährtin des Antragstellers einen eigenen Auskunftsanspruch aus [§ 60 Abs. 4 SGB II](#), den er zunächst durchzusetzen hat.

Nach [§ 60 Abs. 4 SGB II](#) haben die Partnerin oder der Partner eines Antragstellers

der Agentur für Arbeit – soweit es zur Durchführung der Aufgabe nach dem SGB II erforderlich ist – auf Verlangen Auskunft über Einkommen und Vermögen zu erteilen, sofern diese zu berücksichtigen sind. Wer Partner des Antragstellers bzw. Leistungsempfängers ist, beurteilt sich nach [Â§ 7 Abs. 3 Nr. 3 SGB II](#). Danach ist Partner des erwerbsfähigen Hilfebedürftigen der nicht dauernd getrennt lebende Ehegatte, die Person, die mit dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt und der nicht dauernd getrennt lebende Lebenspartner. Eine eheähnliche Gemeinschaft liegt vor, wenn eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft in dem Sinne besteht, dass die Verbindung ein gegenseitiges Entstehen erwarten lässt. Die Frage, ob eine Bedarfsgemeinschaft vorliegt, prägt der Leistungsträger vor der Geltendmachung des Auskunftersuchens von Amts wegen. Nach [Â§ 7 Abs. 3a SGB II](#) wird in vier Fällen vermutet, dass eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft besteht. Der Wille wird vermutet, wenn Partner länger als ein Jahr zusammenleben, mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben, Kinder oder Angehörige im Haushalt versorgen, oder befugt sind, über Einkommen oder Vermögen des anderen zu verfügen. Vorliegend spricht bereits anhand des eigenen Vortrags des Antragstellers (Bl. 71 der Verwaltungsakte – Hauptakte) einiges dafür, dass eine solche Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft vorliegt. Denn der Antragsteller lebt bereits länger als ein Jahr ständig mit seiner Lebensgefährtin zusammen. Es werden gemeinsame Freizeitaktivitäten bestritten und es werden gemeinsam Lebens- und Reinigungsmittel gekauft und pauschal hälftig (nicht nach tatsächlichem Nutzungs- oder Verbrauchsverhältnis) geteilt. Dennoch ist bei objektiver Betrachtung der vorliegenden Umstände nicht gänzlich ausgeschlossen, dass trotz der gesetzlichen Vermutung des [Â§ 7 Abs. 3a SGB II](#) nicht von einer Verantwortungs- und Bedarfsgemeinschaft auszugehen ist. Dies und die Frage, ob Einkommen und Vermögen eines möglichen Mitglieds einer Bedarfsgemeinschaft die Leistungsansprüche des Antragstellers entfallen lassen können, wird jedoch zunächst im weiteren Verwaltungsverfahren zu prüfen sein.

Dabei wird auch zu beachten sein, dass soweit in der Aufforderung zur Auskunftserteilung an den mutmaßlichen Partner zugleich die Vermutung einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft liegt, in Literatur und Rechtsprechung Uneinigkeit darüber besteht, wie mit einem Bestreiten des Vorliegens einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bzw. mit einer Weigerung des mutmaßlichen Partners, die geforderte Auskunft zu erteilen, umzugehen ist. Nach Ansicht des Senats muss der Leistungsträger, wenn er vom Vorliegen einer Partnerschaft und einer Bedarfsgemeinschaft ausgeht, sich an den Dritten direkt wenden und kann nicht als Mitwirkungshandlung von dem Hilfebedürftigen die Beibringung von Unterlagen des mutmaßlichen Partners verlangen (vgl. Stachnow-Meyerhoff/G. Becker in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 4. Aufl., 2017 Â§ 60 Rn. 67 – m.w.N.). Auch im Zuge der Einholung von Auskünften bei der Partnerin des Antragstellers wird der Antragsgegner zu beachten haben, dass noch nicht abschließend geklärt ist, wie sich die fehlende Mitwirkung des Partners auf einen Leistungsanspruch auswirkt (Bläggel in: Eicher/Luik, SGB II, 4. Auflage, 2017, Â§ 60 Rn. 59). Jedenfalls eine formelle Versagung gegenüber dem Antragsteller nach [Â§Â§ 66 Abs. 1, 60 Abs. 1 SGB I](#) muss aber nach oben Gesagtem ausscheiden, weil es keine

Rechtsgrundlage gibt, die eine Obliegenheit des Arbeitssuchenden begründet, Angaben zu Dritten zu machen oder Dokumente Dritter vorzulegen. Eine Zurechnung des Verschuldens Dritter scheidet auch hier aus.

Eine andere und im vorliegenden Fall letztlich nicht zu entscheidende Frage ist, ob der Leistungsträger den Antrag bei fehlender Mitwirkung eines Partners aus materiellen Gründen ablehnen darf. Dies wird aber letztlich erst nach Ausschöpfung aller dem Leistungsträger zur Verfügung stehenden, gesetzlich vorgesehenen Ermittlungsmöglichkeiten über das Vorliegen der tatsächlichen Voraussetzungen eines Leistungsanspruches möglich sein (BSG, Urteil vom 1. Juli 2009, [B 4 AS 78/08 R](#) – juris Rn. 17). Im Rahmen eines solchen Verfahrens wäre dann gegebenenfalls auch gerichtlich zu klären, ob der Antragsgegner zu Recht vom Bestehen einer Partnerschaft im Sinne des [Â§ 7 Abs. 3 S. 3 SGB II](#) ausgeht.

Die Versagung der Leistungen nach [Â§ 66 Abs. 1, 60 Abs. 1 SGB I](#) gegenüber dem Antragsteller, obwohl der Antragsgegner ausschließlich Unterlagen der Lebensgefährtin des Antragsgegners anforderte, lassen nach Ansicht des Senats den Versagungsbescheid vom 25. November 2019 derart rechtswidrig erscheinen, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen des [Â§ 19 Abs. 1 SGB II](#) trotz der Bestandskraft des Versagungsbescheids eine Verpflichtung des Antragsgegners zur Gewährung von Leistungen zur Grundsicherung in Betracht kommt.

Der Antragsteller hat nach summarischer Prüfung durch den Senat einen Leistungsanspruch nach [Â§ 7 Abs. 1, 19 Abs. 1 SGB II](#).

Nach [Â§ 7 Abs. 1, 19 Abs. 1 SGB II](#) erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte Arbeitslosengeld II. Gemäß [Â§ 19 Abs. 3 S. 1 SGB II](#) werden die Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts in Höhe der Bedarfe nach den Absätzen 1 und 2 erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Die Definition der Leistungsberechtigten folgt aus [Â§ 7 SGB II](#). Nach [Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) erhalten Leistungen nach dem SGB II Personen, die das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach [Â§ 7a](#) noch nicht erreicht haben, erwerbsfähig sind, hilfebedürftig sind und ihren gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben (erwerbsfähige Leistungsberechtigte). Ausgenommen sind nach [Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB II](#) Ausländerinnen und Ausländer, die weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmerinnen, Arbeitnehmer oder Selbständige noch aufgrund des [Â§ 2 Absatz 3](#) des Freizügigkeitsgesetzes/EU freizügigkeitsberechtigt sind, und ihre Familienangehörigen für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts, sowie Ausländerinnen und Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht haben, deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt oder die ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Buchstabe b aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geändert worden ist, ableiten, und ihre Familienangehörigen. Ausgeschlossen sind weiterhin Leistungsberechtigte nach [Â§ 1](#) des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Der 24-jährige Antragsteller ist russischer Staatsangehöriger und besitzt eine unbefristete Aufenthaltserlaubnis. Erwerbstätigkeit ist ihm gestattet. Ausschlussgründe nach Â§ 7 Abs. 1 S. 2 SGB liegen demnach nicht vor. Er ist somit grundsätzlich leistungsberechtigt.

Der Antragssteller hat â wie auch der Antragsgegner annimmt â einen monatlichen Bedarf in Hhe von insgesamt 690,- EUR (424,- EUR Regelbedarf, 190,- EUR Grundmiete, 11,90 EUR Heizkosten und 64,10 EUR Nebenkosten). Dass der Antragsteller selbst nicht Ã¼ber einzusetzendes Vermgen verfgt, ist zwischen den Beteiligten unstrittig und fr das Ge-richt auch sonst nicht ersichtlich. Er verfgt jedoch Ã¼ber vorlufig zu bercksichtigendes Einkommen in Hhe von monatlich 204,- EUR (Kindergeld), das seinen vorlufigen Leis-tungsanspruch auf 486,- EUR begrenzt. Zu bercksichtigendes Einkommen aus seiner selbstndigen Ttigkeit erzielt er nach seinen glaubhaften Angaben nicht.

Nach [Â§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) sind als Einkommen Einnahmen in Geld oder Geldeswert mit Ausnahme der Leistungen nach diesem Buch, der Grundrente nach dem BVG und nach den Gesetzen, die eine entsprechende Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) vorsehen und der Renten oder Beihilfen, die nach dem Bundesentschdigungsgesetz (BEG) fr Schaden an Leben sowie an Krper oder Gesundheit erbracht werden, bis zur Hhe der vergleichbaren Grundrente nach dem BVG zu bercksichtigen. Die vom Klger erzielten Einnahmen (Kindergeld und Einnahmen aus selbstndiger Er-werbsttigkeit) unterfallen keiner der in [Â§ 11 Abs. 1 S. 1 SGB II](#) benannten Ausnahmen.

Bei den Einkften aus seiner selbstndigen Ttigkeit ist ergnzend zu [Â§ 11 SGB II](#) der auf der Grundlage der Verordnungsermchtigung nach [Â§ 13 Abs. 1 SGB II](#) erlassene Â§ 3 der Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtbercksichtigung von Einkommen und Vermgen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung [Alg II-VO]) vom 17. Dezember 2007 ([BGBl. I S. 2942](#)), zuletzt gendert durch Artikel 8 des Gesetzes 29. April 2019 ([BGBl. I S. 530](#)), an-zuwenden. Danach ist bei der Berechnung des Einkommens aus selbststndiger Arbeit, Gewerbebetrieb oder Land- und Fortwirtschaft nach Â§ 3 Abs. 1 S. 1 Alg II-VO zunchst von den Betriebseinnahmen auszugehen. Betriebseinnahmen werden nach Â§ 3 Abs. 1 S. 2 Alg II-VO bestimmt als alle aus der selbststndigen Arbeit beziehungsweise dem Ge-werbebetrieb erzielten Einnahmen, die im Bewilligungszeitraum ([Â§ 41 Abs. 1 S. 4 SGB II](#)) tatschlich zuflieen. Nach der Ermittlung der Betriebseinnahmen sind zur Berechnung des nach dem SGB II anrechenbaren Einkommens von den Betriebseinnahmen in einem weiteren Schritt die im Bewilligungszeitraum tatschlich geleisteten notwendigen Ausgaben mit Ausnahme der nach [Â§ 11b Abs. 1 SGB II](#) abzusetzenden Betrge ohne Rcksicht auf steuerrechtliche Vorschriften abzusetzen (Â§ 3 Abs. 2 Alg II-VO). Im gleichberechtigten Zusammenwirken der beiden Regelungen sind daher solche Ausgaben keine "Betriebs-ausgaben" im Sinne des Â§ 3 Alg II-VO, die gleichzeitig Absetzbetrge nach [Â§ 11b Abs. 1 SGB II](#) sind. Die Betrge, die sich aus [Â§ 11b Abs. 1 SGB II](#) ergeben, werden erst in einem abschlieenden Schritt von dem nach Â§ 3 Abs. 4

Alg II-VO monatsweise verteilten Einkommen abgesetzt (BSG, Urteil vom 05. Juni 2014 – [B 4 AS 31/13 R](#) – juris Rn. 17). Dabei gilt für Einkommen aus selbstständiger Tätigkeit und abhängiger Beschäftigung bis zu 400 Euro gleichermaßen, dass an die Stelle der einzelnen Beträge nach [Â§ 11b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 bis 8 SGB II](#) ein höchstensmöglicher begrenzter pauschaler Betrag von insgesamt 100 Euro monatlich abzusetzen ist ([Â§ 11b Abs. 2 S. 2 SGB II](#)).

Für den streitgegenständlichen Zeitraum von November 2019 bis April 2020 hat der Antragsteller in der Anlage zum Weiterbewilligungsantrag vom 11. Oktober 2019 vorläufige Betriebseinnahmen von monatlich 373,68 EUR bei monatlichen Betriebsausgaben in Höhe von monatlich 288,13 EUR angegeben (S. 5 ff. der Verwaltungsakte). Die angegebenen Ausgaben (113,07 EUR für den Wareneinkauf, 32,52 EUR Telefonkosten [1/2 der Kosten für Mobilfunk und Festnetz], 35,57 EUR für E- und P-Gebühren, 26,34 EUR für P-Gebühren und 80,63 EUR für Versandkosten) erscheinen schlüssig. Insbesondere ist mit Blick auf die angegebenen Gebühren für E- und P- gerichtsbekannt, dass gewerbliche Verkäufer entsprechende Gebühren zu entrichten haben. Bei E- beträgt die netto Verkaufsprovision für gewerbliche Verkäufer derzeit im Allgemeinen 9% zzgl. 0,05 EUR, maximal EUR 99,00 des Gesamtpreises (www.ebay.de). Bei P- beträgt die Gebühr derzeit 2,49% des Gesamtumsatzes bei einem Umsatz von weniger als 2000,- EUR zusätzlich 0,35 EUR pro individuelle Transaktion (www.p.de). Auch der für die häufigsten Telefonkosten angegebene Betrag von monatlich 32,52 EUR für Mobilfunk und Festnetz kann wie es der Antragsgegner bei der Berechnung der mit Bescheid vom 1. Juni 2019 bewilligten Leistungen getan hat als Betriebsausgabe berücksichtigt werden. Der Senat geht daher bei der Berechnung des Einkommens aus selbstständiger Tätigkeit derzeit vorläufig von monatlichem Einkommen in Höhe von 85,55 EUR aus, von dem nach [Â§ 11b Abs. 2 S. 2 SGB II](#) 100,- EUR abzusetzen sind. Unter Beachtung dessen ist bei der Berechnung des vorläufigen Leistungsanspruchs des Antragstellers vorläufig nur das monatliche Kindergeld in Höhe von 204,- EUR zu berücksichtigen, weil das Einkommen aus Erwerbstätigkeit in Höhe von 85,55 nach Absetzung des Betrages von 100,- EUR nach [Â§ 11b Abs. 2 S. 2 SGB II](#) vorläufig berücksichtigungsfrei bleibt. Eine zusätzliche Absetzung der Versicherungspauschale in Höhe von 30,- EUR muss vorliegend ausscheiden, weil diese bereits in dem nach [Â§ 11b Abs. 2 S. 2 SGB II](#) abgesetzten Betrag (hier in Höhe des vorläufig berücksichtigten Einkommens i.H.v. 85,55 EUR) enthalten ist. Dass der Antragsteller wie zuletzt vorgetragen mittlerweile aber gar kein Einkommen aus seiner selbstständigen Erwerbstätigkeit verfügt, hat er nicht glaubhaft gemacht. Angesichts seiner Äußerungen bei Vorsprachen beim Antragsgegner zum erfolgten Wareneinkauf und seiner Ausführungen im Weiterbewilligungsantrag vom 11. Oktober 2019 hält es der Senat nicht für überwiegend wahrscheinlich, dass die Einnahmen gänzlich entfallen sind.

Der Leistungsanspruch des Antragstellers ist nach summarischer Prüfung auch nicht deshalb ausgeschlossen oder gemindert, weil der Antragsteller mit seiner Lebensgefährtin möglicherweise eine Bedarfsgemeinschaft bildet. Denn auch wenn der Antragsteller und seine Lebensgefährtin wie vom Antragsgegner

behauptet und der gesetzlichen Regelung des [Â§ 7 Absatz 3a Nr. 1 SGB II](#) aufgrund des mehr als einj hrigen Zusammenlebens zu vermuten ist    eine Bedarfsgemeinschaft bilden w rden, steht das einer Verpflichtung des Antragsgegners zur einstweiligen Leistungsgew hrung derzeit nicht entgegen. Denn es kann in der vorliegenden Konstellation nicht zu Lasten des um existenzsichernde Leistungen ersuchenden Antragstellers davon ausgegangen werden, dass die Lebensgef hrtin des Antragstellers  ber Verm gen oder Einkommen verf gt, welches bei der Frage des Bestehens eines Leistungsanspruchs oder der Berechnung dessen H he zu ber cksichtigen w re. Die Lebensgef hrtin ist Studentin und lebt nach dem Vortrag des Antragstellers von Unterhaltszahlungen ihrer Eltern und Gro eltern. Somit dr ngt es sich nicht von vornherein auf, dass sie  ber nennenswertes Verm gen oder zu ber cksichtigendes Einkommen verf gt. M gliche leistungsmindernde oder gar leistungsausschlie ende Gr nde sind damit derzeit weder vorgetragen noch ersichtlich, was hier zu Lasten des Antragsgegners zu w rdigen ist, weil dieser trotz der ihm gesetzlich einger umten M glichkeiten ([Â§ 60 Abs. 4 SGB II](#)) bisher keine Bem hungen gegen ber der Lebensgef hrtin des Antragstellers unternommen hat, um  ber deren Verm gens- und Einkommensverh ltnisse informiert zu werden. Hierzu wird der Antragsgegner weitere Ermittlungen gegen ber der Lebensgef hrtin des Antragstellers durchf hren m ssen.

Die Vorl ufigkeit der Verpflichtung folgt aus [Â§ 86b Abs. 2 S. 2 SGG](#). Zudem ist [Â§ 41a Abs. 1 S. 1 Nr. 1 SGB II](#) zu beachten, da im Verwaltungsverfahren auch die endg ltige Anspruchsberechtigung des Antragstellers im Hinblick die Frage des Vorliegens einer Bedarfsgemeinschaft und einer gegebenenfalls daraus resultierenden fehlenden oder geringeren Hilfebed rftigkeit zu pr fen ist. Au erdem liegen keine abschlie enden Erkenntnisse zum Einkommen des Antragstellers aus seiner Erwerbst tigkeit vor, so dass jedenfalls sein Leistungsanspruch der H he nach noch nicht endg ltig berechnet werden kann ([Â§ 41a Abs. 1 S. Nr. 2 SGB II](#)). Hinsichtlich des Regelungszeitraums orientiert sich der Senat an den bisher f r den Antragsteller geltenden Bewilligungszeitr umen. Zudem h lt der Senat einen Zeitraum bis zum 30. April 2019 angesichts der vom Antragsgegner durchzuf renden weiteren Ermittlungen f r angemessen.

III.

Die Kostenentscheidung erfolgt in entsprechender Anwendung des [Â§ 193 SGG](#). Der Teil mit dem der Antragsteller unterliegt f llt im Verh ltnis zum Obsiegen nicht ins Gewicht.

IV.

Nachdem somit die Erfolgsaussicht nach [Â§ 73a SGG](#) in Verbindung mit Â§ 114 Zivilprozessordnung (ZPO) besteht und der Antragsteller weder  ber einzusetzendes Einkommen noch  ber zu verwertendes Verm gen verf gt, war Prozesskostenhilfe ratenfrei und ohne Zahlungen aus dem Verm gen zu bewilligen. V.

Dieser Beschluss ist nach [Â§ 177 SGG](#) unanfechtbar.

Erstellt am: 09.03.2020

Zuletzt verändert am: 23.12.2024